



Steuerberater geben Rat...

...der Fachmann klärt auf - es ist Ihr Geld!



Gehaltserhöhung – immer ein Grund zur Freude?

Gehaltserhöhungen sorgen grundsätzlich für Freude, werden aber aufgrund der enormen Lohnnebenkosten oftmals wieder zunichte gemacht werden. Daher stehen derzeit als Alternativen zur üblichen "Gehaltserhöhung" steuerfreie- oder auch steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen hoch im Kurs. Die wohl bekannteste hierunter dürfte der Arbeitgeberzu-

schuss zu den Fahrtkosten sein - doch auch hierzu gibt es etwas Interessanteres - den Benzingutschein. Er gilt steuerlich als Sachbezug und bleibt daher lohnsteuer- und sozialabgabenfrei, sofern die monatliche Freigrenze von 44 nicht überschritten wird (Gutschein darf nur Literzahl, nicht Betrag ausweisen). Ein weiterer Vorteil ist, dass keine Anrechnung des Benzingut-

scheins auf Ihre Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung erfolgt und auch der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer auf den Fahrtkostenersatz spart! TIPP: Kombinieren Sie den Benzingutschein mit dem Fahrtkostenzuschuss, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen sämtliche Fahrtkosten ersetzt. Bekommen Sie die Fahrtkosten nur teilweise ersetzt, nehmen Sie den Ben-

zingutschein anstelle des Fahrtkostenzuschusses.

Hinweis: Seit dem 01.01.2004 ist der steuerfreie Ersatz von Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (sog. Job-Ticket) gestrichen; es bleibt hier jedoch die Möglichkeit der Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber!

**Annette Darius,
Darius&Kollegen**

Quelle: HS-Woche – 07.04.2004